

**Landtag Rheinland-Pfalz
17. Wahlperiode**

**Vorlage 17/5067- Neu -
Petitionsausschuss
25. Juni 2019**

**Zu Drs.: 17/8830
Zu Vorlagen 17/3037
17/4753
17/4740**

An die
Mitglieder des Bildungsausschusses

**Änderung des Kindertagesstättengesetzes
Legislativeingaben 09/18, 01/19 und 11/19
Überweisung des Petitionsausschusses gemäß § 106 Abs. 2 GOLT**

Der Petitionsausschuss hat in seiner 23. Sitzung am 25. Juni 2019 über drei Legislativeingaben beraten, mit denen verschiedene Änderungen des Kindertagesstättengesetzes begehrt werden.

Den Eingaben lagen folgende Sachverhalte zugrunde:

LE 09/18 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Die Petentin übersandte eine Legislativeingabe, mit der sie eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes begehrt. Im Einzelnen wünscht sie eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Ermöglichung der sogenannten Großtagesspflege.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 77 weitere Personen mitzeichneten, endete am 24. April 2018.

Das fachlich zuständige Ministerium für Bildung hat mit Schreiben vom 21. März 2018 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Die Kindertagespflege liegt in Rheinland-Pfalz auf Grundlage der §§ 22, 23, 43 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und § 1 Abs. 5 Kindertagesstätten-gesetz in der Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. der örtlich zuständigen Jugendämter. Sie ist eine familiennahe und zeitlich sehr flexible Betreuungsform für Kinder im Alter von null bis 14 Jahren und wird von einer qualifizierten Tagespflegeperson geleistet, die in der

Regel im Status der Selbstständigkeit arbeitet. Mit einer entsprechenden Pflegeerlaubnis, die sie bei Eignung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält, kann sie bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in sogenannten anderen geeigneten Räumen betreuen. Das große Potential der Kindertagespflege liegt mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in ihren Eigenschaften der Familiennähe und zeitlichen Flexibilität, was sie vor allem für Eltern interessant macht, die noch sehr junge Kinder oder durch ihren Arbeitsplatz einen besonderen Bedarf an Betreuungszeiten haben.

Nach § 22 Abs. 1 SGB VIII wird das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege über das Landesrecht geregelt. Das gilt nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII ausdrücklich auch für die Möglichkeit, Kindertagespflege in sogenannten anderen geeigneten Räumen zuzulassen, das heißt außerhalb des Haushalts der Tagespflegepersonen oder der Personensorgeberechtigten. Von diesem Landesrechtsvorbehalt haben wir in Rheinland-Pfalz erstmals in 2013 Gebrauch gemacht und mit einer Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zugelassen. Dadurch können auch Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kinderbetreuung haben, aber auch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie öffentliche Träger der Jugendhilfe ein erweitertes Angebot der Kindertagespflege vorhalten.

Gleichzeitig wurde aber im Rahmen der Gesetzesänderung die Abgrenzung der Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in institutionellen Einrichtungen und in Kindertagespflege aufrechterhalten, d.h. eine sogenannte Großtagespflege blieb in Rheinland-Pfalz nach wie vor ausgeschlossen. Für diese Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege war entscheidend, dass nach § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis durch die Jugendämter für Kindertagespflege nur für bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder erteilt werden kann und die Betreuung von regelmäßig mehr gleichzeitig anwesenden Kindern eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt erfordert. Die enge Bindung der zu betreuenden Kinder an die Tagespflegeperson ist ein wichtiger Bestandteil der Kindertagespflege und sollte erhalten bleiben.

Es zeigt sich jedoch, dass diese Abgrenzung insbesondere für Tagespflegepersonen in Festanstellung u.a. aufgrund der einzuhaltenden festen Pausenzeiten zu Schwierigkeiten führt und auch Vertretungsmöglichkeiten erschwert werden. Insofern wird derzeit im Rahmen der geplanten Novelle des Kindertagesstättengesetzes die Zulassung von Großtagespflegestellen geprüft. Sofern eine entsprechende Änderung vorgenommen wird, schließt sich eine Überarbeitung der aktuellen rheinland-pfälzischen Empfehlungen zur Kindertagespflege vom Dezember 2017 an.“

LE 01/19 Änderung des Kindertagesstättengesetzes; Spiel- und Lernstuben

Der Petent übersandte eine Legislativeingabe, mit der er eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes begehrt. Im Einzelnen wünscht er, dass Spiel- und Lernstuben im neuen Kindertagesstättengesetz erwähnt werden, damit diese weiterhin Landeszuschüsse erhalten können.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 370 weitere Personen mitzeichneten, endete am 21. Februar 2019.

Das fachlich zuständige Ministerium für Bildung hat mit Schreiben vom 6. Februar 2019 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Der Entwurf des Kita-Zukunftsgesetzes verzichtet auf eine explizite Erwähnung des Begriffes der sogenannten „Spiel- und Lernstuben“. Vielmehr ist vorgesehen, dass alle Einrichtungen, also auch die „Spiel- und Lernstuben“, zunächst eine vergleichbare Grundpersonalausstattung erhalten. Diese Neuregelung der Personalbemessung nach Plätzen führt zu einer Gerechtigkeit, die es heute nicht gibt, denn die Personalbemessungen der Einrichtungen werden vergleichbar. Die derzeitige gruppenbezogene Personalbemessung wird in eine platzbezogene überführt und im landesweiten Durchschnitt auf derzeitigem Niveau gesichert.

Zusätzlich wird erstmalig ein Sozialraumbudget gesetzlich verankert (vgl. § 23 Absatz 5 KitaZG), das den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird, um über die personelle Grundausstattung hinausgehende besondere personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen insbesondere aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation entstehen können.

Durch das Sozialraumbudget hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder einzugehen und die Bedingungen des Sozialraums, in dem die Einrichtung liegt, zu berücksichtigen. Das Budget integriert das seit 2012 bestehende Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“, indem es die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern in sozial benachteiligten Lebenslagen, die Vernetzung im Sozialraum oder den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten mit zusätzlichen personellen Ressourcen unterfüttert.

Das Sozialraumbudget soll zur Überwindung struktureller Benachteiligungen in entsprechend identifizierten Sozialräumen erstmals den Einsatz von Kita-Sozialarbeit ermöglichen. Diese eröffnet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vielfältige Möglichkeiten einer frühzeitigen Prävention insbesondere bei von Armut betroffenen oder bedrohten Familien und stärkt zusätzlich den Ansatz zu multiprofessioneller Arbeit in den Tageseinrichtungen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Bedarfsplanung die oben genannten Aspekte zu berücksichtigen und einen Teil der Mittel aus dem Sozialraumbudget auf die Einrichtungen zu verteilen, die eine personelle Mehrausstattung aufgrund ihrer besonderen Ansprüche benötigen. Das Sozialraumbudget soll gerade in „Spiel- und Lernstuben“ den Einsatz von Zusatzpersonal ermöglichen. Eine konkrete Berechnung des künftigen Personals für einzelne Einrichtungen seitens meines Hauses ist unmöglich, da die Verteilung des Sozialraumbudgets dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt.

Wie das Sozialraumbudget eingesetzt werden soll, wird die Landesregierung in einer Rechtsverordnung regeln und dort die Kriterien für die Verteilung näher festlegen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs in Vorbereitung für den Zweiten Ministerratsdurchgang werden wir prüfen, inwieweit die Anwendbarkeit der neuen Regelungen hinsichtlich der Spiel- und Lernstuben stärker herausgestellt werden kann.“

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses vom 27. März 2019 teilte das Ministerium für Bildung mit Schreiben vom 24. April 2019 folgendes mit:

„Wie Ihnen bekannt ist, hat der Ministerrat am 9. April 2019 den überarbeiteten Entwurf des Kita-Zukunftsgesetzes (KitaZG) beschlossen. Die Stellungnahmen aus der Anhörung zum Referentenentwurf haben wir intensiv und sorgfältig geprüft und den Gesetzestext an verschiedenen Stellen angepasst.

Der überarbeitete Entwurf führt in der Begründung aus, dass die heutigen Spiel- und Lernstuben in das Sozialraumbudget integriert werden können. So heißt es im Begründungstext:

„Auch kann das heutige Angebot der Spiel- und Lernstuben gemäß § 5 KitaLVO, denen als Tageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten die Förderung von Kindern aller Altersgruppen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebensbedingungen und des sozialen Umfelds zugrunde liegt, in die konzeptionelle Ausgestaltung des Sozialraumbudgets integriert werden!“

LE 11/19 Änderung des Kindertagesstättengesetzes/Großtagespflege

Die Petentin übersandte eine Legislativeingabe, mit der sie eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes begehrt. Im Einzelnen wünscht sie eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Ermöglichung der sogenannten Großtagesspflege zusammen mit ihrem Ehemann.

Das fachlich zuständige Ministerium für Bildung hatte mit Schreiben vom 21. März 2018 zu einer weiteren Eingabe (LE 09/18) zur vorliegenden Thematik folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Kindertagespflege liegt in Rheinland-Pfalz auf Grundlage der §§ 22, 23, 43 Sozialgesetzbuch - Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und § 1 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz in der Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. der örtlich zuständigen Jugendämter. Sie ist eine familiennahe und zeitlich sehr flexible Betreuungsform für Kinder im Alter von null bis 14 Jahren und wird von einer qualifizierten Tagespflegeperson geleistet, die in der Regel im Status der Selbstständigkeit arbeitet. Mit einer entsprechenden Pflegeerlaubnis, die sie bei Eignung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält, kann sie bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in sogenannten anderen geeigneten Räumen betreuen. Das große Potential der Kindertagespflege liegt mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in ihren Eigenschaften der Familiennähe und zeitlichen Flexibilität, was sie vor allem für Eltern interessant macht, die noch sehr junge Kinder oder durch ihren Arbeitsplatz einen besonderen Bedarf an Betreuungszeiten haben.

Nach § 22 Abs. 1 SGB VIII wird das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege über das Landesrecht geregelt. Das gilt nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII ausdrücklich auch für die Möglichkeit, Kindertagespflege in sogenannten anderen geeigneten Räumen zuzulassen, das heißt außerhalb des Haushalts der Tagespflegepersonen oder der Personensorgeberechtigten. Von diesem Landesrechtsvorbehalt haben wir in Rheinland-Pfalz erstmals in 2013 Gebrauch gemacht und mit einer Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zugelassen. Dadurch können auch Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kinderbetreuung haben, aber auch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie öffentliche Träger der Jugendhilfe ein erweitertes Angebot der Kindertagespflege vorhalten.

Gleichzeitig wurde aber im Rahmen der Gesetzesänderung die Abgrenzung der Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in institutionellen Einrichtungen und in Kindertagespflege aufrechterhalten, d.h. eine sogenannte Großtagesspflege blieb in Rheinland-Pfalz nach wie vor ausgeschlossen. Für diese Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege war entscheidend, dass nach § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis durch die Jugendämter für Kindertagespflege nur für bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder erteilt werden kann und die Betreuung von regelmäßig mehr gleichzeitig anwesenden Kindern eine Betriebserlaubnis

nach § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt erfordert. Die enge Bindung der zu betreuenden Kinder an die Tagespflegeperson ist ein wichtiger Bestandteil der Kindertagespflege und sollte erhalten bleiben.

Es zeigt sich jedoch, dass diese Abgrenzung insbesondere für Tagespflegepersonen in Festanstellung u.a. aufgrund der einzuhaltenden festen Pausenzeiten zu Schwierigkeiten führt und auch Vertretungsmöglichkeiten erschwert werden. Insofern wird derzeit im Rahmen der geplanten Novelle des Kindertagesstättengesetzes die Zulassung von Großtagespflegestellen geprüft. Sofern eine entsprechende Änderung vorgenommen wird, schließt sich eine Überarbeitung der aktuellen rheinland-pfälzischen Empfehlungen zur Kindertagespflege vom Dezember 2017 an.“

Mit Schreiben vom 26. April 2019 ergänzt das Ministerium für Bildung diese Stellungnahme für die vorliegende Legislativeingabe wie folgt:

„Im Entwurf des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) hat die Landesregierung erstmalig in Rheinland-Pfalz die sog. Großtagespflege geregelt. Nach § 6 Abs. 2 ist ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig. Das Ermöglichen der Großtagespflege ist ein weiterer Baustein zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Beschränkung der Großtagespflege auf kindgerechte Räumlichkeiten von Unternehmen dient der Abgrenzung zu Angeboten der institutionellen Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen. Eine Großtagespflege außerhalb von Unternehmen ist nach wie vor nicht möglich.

Das Anliegen der Petentin ist eine gemeinsame Tagespflegestelle mit ihrem Ehemann. Im Fall von Ehegatten, die beide in der ehelichen Wohnung ihren Beruf „Kindertagespflege“ ausüben wollen, liegt eine besondere Situation vor. Ehegatten haben üblicherweise eine gemeinsame Ehwohnung. Dieses eheliche Zusammenleben steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Würde hier einem der beiden die Ausübung des Berufs „Kindertagespflege“ in der ehelichen Wohnung und damit auch im Haushalt der Tagespflegeperson untersagt, wäre er wegen der Ehe und der damit verbundenen ehelichen Gemeinschaft an der Ausübung seines Beruf gehindert und würde auf Grund der Eheschließung Nachteile erleiden.

Um hier den Interessenkonflikt angemessen zu lösen, dass auch bei Ehepaaren jeder die Möglichkeit hat, seinen Beruf auszuüben, wird in den eigenen Räumen der Tagespflegepersonen eine Betreuung von max. 7 Kindern zugelassen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich um zwei Tagespflegepersonen, die in den eigenen Räumen die ihnen jeweils zugeordneten Kinder betreuen. Es muss sichergestellt sein, dass beide Tagespflegepersonen anwesend sind und die Betreuung für die Zeit der jeweiligen Betreuungsverhältnisse persönlich wahrnehmen.

Ist dies so nicht gewährleistet, wäre zu prüfen, ob es sich hier um eine Einrichtung handelt, für die eine Erlaubnis des Landesjugendamtes gem. § 45 SGB VIII zwingend vorgeschrieben ist.“

Die den Eingaben zugrundeliegenden Anliegen sind auch Gegenstand des Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) - Drs. 17/8830 - der derzeit federführend im Bildungsausschuss beraten wird. Daher hat der Petitionsausschuss die Eingaben zunächst zurückgestellt und beschlossen, sie vor einer abschließenden Entscheidung dem Ausschuss für Bildung gemäß § 106 Abs. 2 GOLT als Material zu überweisen.

Der Vorsitzende